

77. 1. Ist den Erfordernissen des § 13 der Ausführungsvorschriften zur preußischen Hinterlegungsordnung auch genügt, wenn das Konto eines Dritten bei der Hinterlegungsstelle in Höhe des zu hinterlegenden Betrags belastet und dann mit dem Hinterlegungsbetrag ein Konto für den berechtigten Gläubiger bei der Hinterlegungsstelle angelegt wird?

2. Kann die Rechtmäßigkeit der zum Zwecke der Enteignung erfolgten Hinterlegung vom Gericht nachgeprüft werden, soweit es sich um die Frage handelt, ob die Hinterlegung befreiende Wirkung gehabt hat?

3. Auf welchen Tag ist bei der Enteignung zu Siedelungszwecken die von dem Ständigen Ausschuss festgesetzte Enteignungsentanschädigung zu beziehen und welchen Einfluß hat die später eingetretene Geldentwertung auf den zu zahlenden Betrag der Entanschädigung?

Ausführungsvorschriften zur preuß. Hinterlegungsordnung vom 21. April 1919 §§ 9, 13. Preuß. Ausf. Ges. zum Reichs-Siedelungsgesetz § 9. Preuß. Enteignungsgesetz § 37.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 11. Januar 1927 i. S. Pfl. Ges. m. b. H. (Rl.) iv. 1. Landlieferungsverband Pommern; 2. Akt. Ges. L. (Werk.).  
VI 395/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Eigentümerin einer auf der Halbinsel Rignitz gelegenen Herrschaft. Auf Antrag des Erstbeklagten wurde durch Beschluß des Ständigen Ausschusses der Provinz Pommern vom 21. Oktober 1922 zu Siedelungszwecken die Enteignung der zu dieser Herrschaft gehörigen Güter für zulässig erklärt. Die an die Klägerin zu zahlende Entschädigung wurde durch Beschluß des bezeichneten Ausschusses vom 12. Juni 1923, zugestellt am 3. Juli 1923, auf 1131 Millionen Mark festgesetzt. Am 5. Juli 1923 hinterlegte die Beklagte zu 2, der die Güter später vom Erstbeklagten übereignet wurden, die Entschädigungssumme bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme, worauf der Präsident des Landeskulturamts in Frankfurt a. O. durch Beschluß vom 9. Juli 1923 die Enteignung der Güter aussprach. Gegen den Beschluß über Feststellung der Entschädigung erhob der Geschäftsführer der Klägerin Einspruch und stellte dazu den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts. Der Antrag wurde später zurückgenommen, weil es zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 am 27. Juli 1923 zu einem Vergleich kam, in dem sich letztere zu einer Erhöhung der Entschädigung auf 2000 Millionen Mark verpflichtete, und zwar mit der Maßgabe, daß von den noch zu zahlenden 869 Millionen Mark der Betrag von 760,5 Millionen Mark in Roggentrentenbriefen der Roggentrentenbank und 108,5 Millionen Mark in bar nach Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses vom 12. Juni 1923 beglichen werden sollten. In dem Vergleich wurde eine Nachzahlung durch die Beklagte zu 2 oder eine Kürzung des bei der Preussischen Staatsbank hinterlegten Betrags zu ihren Gunsten je nach dem Ausfall der bevorstehenden Nachschätzung vorbehalten. Daß die Zweitbeklagte als Vertragsgegnerin auftrat, beruhte darauf, daß sie sich beim Erwerb der Güter vom Erstbeklagten diesem gegenüber verpflichtet hatte, sowohl die Entschädigungssumme an die Klägerin zu zahlen, wie auch alle sonstigen Verbindlichkeiten des Landlieferungsverbands zu erfüllen. Im August 1923 fand eine Nachschätzung der Güter statt, die aber keine Abweichung von dem im Feststellungsbeschlusse zugrunde gelegten Werte ergab.

Die Klägerin verlangt die Aufwertung — richtig Umwertung — der Entschädigungssumme von den beiden Beklagten als Gesamtschuldnern. Sie behauptet, der Wert der enteigneten Güter habe 1 Million Goldmark betragen, und rechnet die im Beschluß vom 12. Juni 1923 festgesetzte Entschädigung auf 449 445 R.M., die im Vergleich vereinbarte Entschädigungssumme auf 835 000 R.M. um. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat sie einen Teil des ihr angeblich zustehenden Betrags in Höhe von 10 000 R.M. nebst Zinsen eingeklagt. Die Beklagten haben den Klagenanspruch in Höhe von 600 R.M., d. i. den Betrag anerkannt, der nach dem Dollarkurse dem gemäß dem Vergleich vom 27. Juli 1923 bar zu zahlenden Papiermarkbetrag von 108,5 Millionen entspricht. Der Erstbeklagte hält sich zu weiteren Leistungen schon deshalb nicht für verpflichtet, weil die von der Beklagten zu 2 durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeiten an die Stelle seiner eigenen Verpflichtungen gegen die Klägerin getreten seien; die Beklagte zu 2 meint, daß die Selbstentwertung höchstens für den nach dem Vergleich noch bar zu zahlenden Betrag von 108,5 Millionen Mark habe in Betracht kommen können und insoweit durch die anerkannten 600 R.M. ausgeglichen sei.

Das Landgericht hat die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 600 R.M. und außerdem den Erstbeklagten noch zur Zahlung von 9 400 R.M. verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Hiergegen haben die Klägerin und der Erstbeklagte Berufung eingelegt. Die Klägerin hat beantragt, auch die Beklagte zu 2 ganz nach dem Klageantrag zu verurteilen und die Berufung des Erstbeklagten zurückzuweisen; dieser hat beantragt, die Klage, soweit mit ihr die Zahlung von mehr als 600 R.M. verlangt wird, auch gegen ihn abzuweisen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des Erstbeklagten die Klage über den Betrag von 600 R.M. hinaus auch gegen diesen Beklagten abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Nachdem der von der Klägerin zur Erlangung einer höheren Entschädigung gestellte Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts zurückgenommen worden

ist, hat der Feststellungsbeschluß des Ständigen Ausschusses der Provinz Pommern vom 12. Juni 1923, durch welchen die der Klägerin zu zahlende Entschädigung auf 1131 Millionen Mark festgesetzt worden ist, Rechtskraft erlangt. Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreit deshalb nur noch um die Frage, ob dieser Betrag und ferner auch derjenige Betrag, um den die Beklagte zu 2 im Vergleich vom 27. Juli 1923 die festgesetzte Entschädigung zugunsten der Klägerin erhöhte, angesichts der nachträglich weiteren Geldentwertung als beglichen zu gelten und in welchem Umfang jeder einzelne der Beklagten für die gegebenenfalls noch bestehenden Ansprüche der Klägerin einzustehen hat.

Daß für die Entscheidung über die eingeklagten Ansprüche der Rechtsweg zulässig ist, steht durch das rechtskräftige Zwischenurteil des Berufungsgerichts vom 8. Juli 1925 fest. Das Ergebnis dieser Entscheidung entspricht auch der Auffassung, die der erkennende Senat im Urteil vom 3. November 1925 (RGZ. Bd. 112 S. 52) niedergelegt hat.

In der Sache selbst kann dem Berufungsgericht darin nicht beigetreten werden, daß die vom Ausschuss am 12. Juni 1923 festgesetzte Entschädigung auf den Tag der Zustellung des Beschlusses, d. i. den 3. Juli 1923, zu beziehen ist und daß, wenn hierbei der Geldentwertung zwischen dem Tage der Erlassung und dem der Zustellung des Beschlusses nicht Rechnung getragen wurde, dieser Mangel durch das Gericht nicht ausgeglichen werden kann. Denn mag es auch richtig sein, daß die vom Ständigen Ausschuss getroffene Feststellung der Entschädigung im Rechtsweg nicht geändert werden kann, so trifft es doch nicht zu, daß bei der festgesetzten Entschädigungssumme vom Ausschuss auch die Geldentwertung bis zum Tage der Zustellung seines Beschlusses berücksichtigt worden wäre. Allerdings wurde dieser Beschluß erst mit der Zustellung wirksam. Aber daraus folgt nicht, daß bei der darin getroffenen Festsetzung der Entschädigung auch die Geldentwertung bis zu diesem Tage berücksichtigt war. Denn dies konnte auf sicherer Grundlage gar nicht geschehen, weil einmal nicht feststand, an welchem Tage die Zustellung des Beschlusses erfolgen werde, und weiter auch ganz ungewiß war, ob und in welchem Maße die Geldentwertung bis zu diesem Tage fortschreiten würde. Deshalb muß angenommen werden, daß die Geldentwertung nur bis zum Tage der Beschluß-

fassung in Rechnung gestellt worden ist, gleichviel ob sonst, und zwar besonders wenn die Festsetzung des Wertes angegriffen wird, als die für die Wertermittlung maßgebende Zeit der Tag der Feststellung oder der der Zustellung des Beschlusses einzusetzen ist. Solchenfalls aber deckte der am 5. Juli 1923 hinterlegte Betrag von 1131 Millionen Mark die festgesetzte Entschädigungssumme nicht ohne weiteres, weil die unwesentliche Veränderung der Geldverhältnisse, die für die Zeit vom 3. Juli bis zum 5. Juli 1923 vom Berufungsgericht festgestellt worden ist, nicht in gleicher Weise auch auf die wesentlich längere Zeit vom 12. Juni 1923 bis zum 5. Juli 1923 bezogen werden kann. Denn in dieser Zeit war der Kurs der Mark fast auf die Hälfte gesunken und in Verbindung damit auch ihre Kaufkraft erheblich zurückgegangen.

Noch in weiterem Umfang aber kommt die Berücksichtigung der Geldentwertung in Betracht, wenn die Hinterlegung der 1131 Millionen Mark überhaupt keine schuldtilgende Wirkung gehabt hat, wenn nämlich die Hinterlegung nicht formgerecht geschehen ist oder nicht zulässig war.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Hinterlegung ordnungsmäßig erfolgt ist. Denn wenn selbst aus dem § 9 Abs. 1 Halbf. 2 der Ausführungsvorschriften zur preussischen Hinterlegungsordnung nicht zu entnehmen wäre, daß der § 13 daselbst auf die Hinterlegung bei der Seehandlung unanwendbar ist, so würde doch auch bei seiner Anwendung angenommen werden müssen, daß die dort aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Zwar ist der hinterlegte Betrag bei der Seehandlung nicht bar eingezahlt und ihr auch nicht durch die Post übersandt oder auf ihr Reichsbankgirokonto oder ihr Postcheckkonto überwiesen worden, sondern die Hinterlegung ist in der Weise geschehen, daß die N.-Aktiengesellschaft ihr Konto bei der Seehandlung entsprechend belasten ließ und mit dem Hinterlegungsbetrag dann ein Konto für die Klägerin und die nach § 37 des Enteignungsgesetzes Berechtigten errichtet wurde. Aber diese Zahlungsweise kam den im § 13 der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung bestimmten Zahlungsarten im Ergebnis so gleich, daß es ein übertriebener Formalismus wäre, wollte man sie nicht ebenso behandeln wie diese.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlich zu beanstanden, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung

beziehen. Das Berufungsgericht hat die Prüfung der Frage, ob die Hinterlegung zulässig war, unterlassen, weil mit Rücksicht auf § 9 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedelungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 3 des preußischen Enteignungsgesetzes die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Hinterlegung dem Gericht entzogen ist. Im Anwendungsgebiet des preußischen Enteignungsgesetzes wird zwar dieser Standpunkt unter Einschränkung auf die im Verwaltungsverfahren erfolgte Hinterlegung vertreten (RGZ. Bd. 45 S. 379, Bd. 47 S. 260, Bd. 49 S. 257, Bd. 79 S. 276). Aber er begegnet hier schon Bedenken, weil, wie bei Roffka, Enteignungsgesetz Erl. 12 zu § 37, näher dargelegt ist, die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 37 Abs. 3 Satz 1 der bezeichneten Ansicht widerspricht, außerdem aber auch sonst nicht ersichtlich ist, daß der Zweck der Vorschrift über die Rücksicht auf eine schnelle und sachentsprechende Abwicklung der Enteignung hinauszielt. Für die Enteignung zu Siedelungszwecken muß das um so mehr gelten, als in § 9 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedelungsgesetz ausdrücklich nur für die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung auf den § 37 des Enteignungsgesetzes Bezug genommen und dadurch wortdeutlich zum Ausdruck gebracht ist, daß die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung nur soweit der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sein soll, als es sich um den Ausspruch der Enteignung und ihre Folgen handelt. Dies bedeutet jedoch nur, daß, wenn die Verwaltungsbehörde bei der Enteignung die Hinterlegung nicht beanstandet hat, die Zulässigkeit der Enteignung und ihre Wirkung nicht mit der Bemängelung der Hinterlegung im Rechtsweg in Frage gezogen werden kann. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn andere Fragen in Betracht kommen, namentlich die, ob die Hinterlegung befreiende Wirkung gehabt hat, die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung im gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung gebracht werden kann und muß (Holzapfel, Siedelungsgesetzgebung, Bem. 5 zu § 37 des Enteignungsgesetzes bei § 9 des Reichsiedelungsgesetzes). Es wäre auch nicht abzusehen, warum in den Enteignungsfällen die Frage, ob die geschuldete Leistung durch die Hinterlegung beglichen ist, dem Rechtsweg entzogen sein soll, während sie sonst unbeschränkt der Entscheidung des Gerichts unterliegt. Den Erfordernissen der im Verwaltungsweg durchzuführenden Enteignung ist vollkommen genügt, wenn in bezug auf diese der Nach-

prüfung der Rechtmäßigkeit der Hinterlegung eine Schranke gesetzt ist. Das Berufungsgericht wird deshalb in bezug auf die Frage der befreienden Wirkung der am 5. Juli 1923 erfolgten Hinterlegung die Rechtmäßigkeit der letzteren zu prüfen haben, wobei nicht entscheidend sein wird, daß im Beschluß des Ständigen Ausschusses vom 12. Juni 1923 die Enteignung auch im Falle der Hinterlegung des Entschädigungsbetrags zugelassen ist. War die Hinterlegung an sich zulässig und vielleicht sogar geboten, so wird auch noch zu erwägen sein, ob ihr im gegebenen Fall etwa deshalb die befreiende Wirkung gefehlt hat, weil die hinterlegte Summe infolge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung die festgesetzte Entschädigungssumme nicht voll deckte und darum nur eine Teilleistung war.

Für die Pflichten des Erstbeklagten kommt grundsätzlich nur die im Beschluß des Ständigen Ausschusses festgesetzte Entschädigung von 1131 Millionen in Betracht. Denn durch den Vergleich vom 27. Juli 1923 wurden für ihn keine weiteren Verbindlichkeiten begründet, weil der Vergleich nach der Auslegung des Berufungsgerichts nur mit der Beklagten zu 2 geschlossen wurde. Rechtliche Bedenken bestehen gegen diese Auslegung nicht und werden von der Revision auch nicht erhoben. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht Verbindlichkeiten des Landlieferungsverbands aus dem Vergleich nur im Rahmen seines eigenen Anerkenntnisses berücksichtigt.

Zu der Frage, ob der Erstbeklagte durch den Vergleich von seinen gesamten Verbindlichkeiten befreit sein sollte, hat das Berufungsgericht bisher nicht Stellung genommen. Das Anerkenntnis und die Erwägung, daß Verzichte deutlich erkennbar ausgesprochen sein müssen, könnte gegen eine Befreiung sprechen.

Die Beklagte zu 2 ist der Klägerin gegenüber sowohl aus der Entschädigungsfeststellung des Ausschusses wie aus dem Vergleich verpflichtet. Wenn das Berufungsgericht der Meinung ist, eine Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin zur Zahlung der 1131 Millionen Mark habe für die Zweitbeklagte nicht bestanden, weil die Übernahme der betreffenden Verbindlichkeit durch sie eine Erfüllungsübernahme gewesen sei, aus der die Klägerin keine Rechte erworben habe, so ist dies rechtsirrtümlich. Es ist dabei das Verhältnis zwischen dem Landlieferungsverband und der Zweitbeklagten

als Siedelungsunternehmen nicht genügend gewürdigt. War diese als Siedelungsunternehmen verpflichtet, dem Erstbeklagten das enteignete Grundstück abzunehmen und ihm die Enteignungsschädigung zu erstatten (§ 18 des Reichsjedelungsgejetzes), so muß angenommen werden, sie habe ihre Zahlungspflicht durch Übernahme der Verbindlichkeiten gegen die Klägerin dergestalt erfüllen sollen und wollen, daß aus ihrer Übernahme unmittelbare Rechte für die Klägerin gegen sie erwuchsen. Dafür spricht auch, daß sie demnächst selbst die Hinterlegung der Entschädigungssumme in die Wege geleitet hat und auch in Vergleichsverhandlungen mit der Klägerin wegen Erhöhung der Summe getreten ist. Im Vergleich ist sie auch eigene Verpflichtungen gegen die Klägerin eingegangen und hat sich für den Fall der nachträglichen Herabsetzung der vom Ausschuß festgesetzten Entschädigung etwaige Rückzahlungen aus der hinterlegten Summe zu ihren Händen ausbedungen. Aber sie hat sich auch im Vergleich selbst noch einmal als Schuldnerin der Klägerin wegen der gesamten Entschädigung bekannt. Denn wenn sie dort die Enteignungsschädigung auf 2 Milliarden Mark erhöhte und sich verpflichtete, den Unterschied zwischen diesem Betrag und der festgestellten Entschädigung von 1131 Millionen Mark in Höhe von 869 Millionen Mark der Klägerin zum Teil in Roggentenbriefen, zum Teil in bar zu zahlen, so lag darin die Erklärung, daß sie der Klägerin als Enteignungsschädigung 2 Milliarden Mark zahlen wolle, und in diesem Betrage waren die ursprünglichen 1131 Millionen Mark einbegriffen. Sie war demnach insgesamt in Höhe von 2 Milliarden Mark Schuldnerin der Klägerin aus der Enteignung, welche Schuld der hinterlegte Betrag in keinem Falle deckte. Daß im Vergleich nur die Bezahlung der überschießenden 869 Millionen Mark ins Auge gefaßt wurde, erklärt sich daraus, daß man im übrigen offenbar die Entschädigung durch die Hinterlegung für beglichen hielt.

Rechtssirrig ist es auch, wenn das Berufungsgericht Folgen der Geldentwertung nur nach den Aufwertungsgrundsätzen aus § 242 BGB. berücksichtigen zu können geglaubt hat. Wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, kommt eine eigentliche Aufwertung bei den Entschädigungsverpflichtungen aus der Enteignung überhaupt nicht in Frage, da sie Wertschulden sind. Vielmehr muß errechnet werden, wie der noch geschuldete Entschädigungsbetrag zu beziffern gewesen wäre, wenn die verringerte Kaufkraft



der Markt, wie sie heute besteht, auch schon zu der für die Wertsermittlung maßgebenden Zeit bestanden hätte (RGZ. Bd. 107 S. 228, Bd. 109 S. 259; JW. 1926 S. 2364, 2629; Mängel in JW. 1925 S. 348; Locher in JW. 1926 S. 2360). Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß im gegebenen Falle die Feststellung der Entschädigung durch die Landeskulturbehörde in den Grenzen der berücksichtigten Zeit nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgejetzes zum Reichsriedelungsgejetz für das Gericht als bindend zu betrachten ist.

Ob als maßgebender Stichtag für die Wertermittlung der Tag der Feststellung durch den Ausschuf oder der Tag der Zustellung des Beschlusses anzusehen ist, spielt keine Rolle. Denn der Ausschuf hat den Wert für den Tag der Feststellung, d. i. den 12. Juni 1923, berechnet und deshalb wird auch von diesem Tage als Stichtag ausgegangen werden müssen. Auch für die im Vergleich vom 27. Juli 1923 festgesetzte Erhöhung wird dies gelten müssen, wenn es im Sinne des Vergleichs gelegen hat, den für den 12. Juni 1923 vom Ausschuf festgestellten Wert des enteigneten Grundstücks auf 2 Milliarden anstatt auf 1131 Millionen Mark festzusetzen. . . .